



**Gemeindeversammlungen
der Einwohner und Ortsbürger
am Donnerstag, 11. Juni 2026**

Erläuterungen

zu den Traktanden



Perspektive
SURBTAL



Nachhaltigkeitsorientierte Gemeindeführung



Energiestadt

Surbtal
Innovativ in Energie



BERICHTERSTATTUNGEN ZU DEN TRAKTANDEN

Bemerkungen

- Die Einladungen sind den Stimmberechtigten mit separater Post zugestellt worden.
- Soweit zu den Traktanden Unterlagen vorliegen, können diese in der Zeit vom 29. Mai bis 11. Juni 2026 auf der Gemeindekanzlei während der ordentlichen Bürostunden eingesehen werden. Zudem stehen die Unterlagen in Form von Dateien unter www.lengnau-ag.ch unter Aktuelles zur Verfügung.
- Die nicht stimmberechtigten Einwohner/innen sind zur Gemeindeversammlung als Gäste freundlich eingeladen.

TRAKTANDENLISTEN

Ortsbürgergemeindeversammlung

Donnerstag, 11. Juni 2026, 19.30 Uhr, in der Mehrzweckhalle Rietwise

1. Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 14. November 2025
2. Geschäftsbericht 2025; schriftliche Berichterstattung
3. Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2025
4. Aufnahme ins Ortsbürgerrecht von Elsässer Marcel und Liliana mit den Kindern Anna und Lisa Elsässer
5. Verschiedenes und Umfrage



Gemeinde Lengnau

Einwohnergemeindeversammlung

Donnerstag, 11. Juni 2026, 20 Uhr, in der Mehrzweckhalle Rietwise

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. November 2025
2. Geschäftsbericht 2025; schriftliche Berichterstattung
3. Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2025
4. Genehmigung der Kreditabrechnung Kompass Surbtal
5. Genehmigung des neuen Konzessionsvertrages für die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Lengnau mit der AEW Energie AG per 1. Januar 2027
6. Gemeindeverband Regionales Altersnetzwerk Surbtal / Studienland; Genehmigung der Satzungsanpassungen
7. Verschiedenes und Umfrage
> Informationen aus dem Gemeinderat



Erläuterungen zu den Traktanden der Ortsbürgergemeindeversammlung

TRAKTANDUM 1

Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 14. November 2025

Die Protokollkommission wird an der Ortsbürgergemeindeversammlung zum Protokoll vom 14. November 2025 Stellung beziehen, sowie Bericht und Antrag stellen.

Antrag

Dem Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 14. November 2025 sei zuzustimmen.

TRAKTANDUM 2

Geschäftsbericht 2025; schriftliche Berichterstattung

Der Geschäftsbericht 2025 steht auf einer separaten Datei zur Einsichtnahme auf der Website zur Verfügung.

Über den Geschäftsbericht muss nicht abgestimmt werden.



TRAKTANDUM 3

Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2025

Die Rechnung 2025 wurde termingerecht abgeschlossen und dem Gemeinderat überwiesen.

Die Ortsbürgerverwaltung schliesst 2025 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 724 ab, welcher dem Eigenkapital belastet wird. Die Forstwirtschaft erwirtschaftet einen Aufwandüberschuss von CHF 22'364 (Budget Ertragsüberschuss CHF 9'700), womit eine Entnahme aus dem Waldfonds getätigt wird. Wenn der Kauf des Mannschaftswagens (rund CHF 22'000 über die Erfolgsrechnung) berücksichtigt wird, dann würde sich eine schwarze Null ergeben.

Das Guthaben des Waldfonds gegenüber der Ortsbürgergemeinde beträgt per Ende 2025 CHF 1'365'706.

Der Gemeinderat hat vom Ergebnis Kenntnis genommen und die Rechnung der Finanzkommission zur Prüfung weitergeleitet.

Die Begründungen zu den Abweichungen gegenüber dem Voranschlag ersehen Sie aus den Erläuterungen zur Rechnung. Auf Wunsch gibt die Abteilung Finanzen Kopien der Rechnung ab. Die Jahresrechnung liegt wie gewohnt zur Einsichtnahme auf und steht als Datei auf der Website zur Verfügung.

Die Finanzkommission stellt anlässlich der Ortsbürgergemeindeversammlung Bericht und Antrag zur Verwaltungsrechnung 2025.

Antrag

Der Verwaltungsrechnung 2025 sei zuzustimmen.



TRAKTANDUM 4

Aufnahme ins Ortsbürgerrecht von Elsässer Marcel und Liliana mit den Kindern Anna und Lisa

Die Familie Elsässer hat Antrag um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht der Gemeinde Lengnau gestellt. Das Gemeindebürgerrecht von Lengnau AG wurde durch den Gemeinderat am 8. September 2025 erteilt.

- Elsässer, Marcel, geb. 28.7.1977, von Lengnau AG, in 5426 Lengnau, Winkelweg 7, seit Geburt
- Elsässer geb. Cipolat-Gotet, Liliana, geb. 25.3.1980, von Lengnau AG und Nunningen SO, in 5426 Lengnau, Winkelweg 7, seit 1.2.2001
- Elsässer, Anna, geb. 30.7.2009, von Lengnau AG, in 5426 Lengnau, Winkelweg 7, seit Geburt
- Elsässer, Lisa, geb. 6.2.2011, von Lengnau AG, in 5426 Lengnau, Winkelweg 7, seit Geburt





Gemeinde Lengnau

Am 25. Juni 2015 wurde das Reglement über den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Lengnau AG genehmigt. Darin ist betreffend Aufnahmebedingungen folgendes geregelt:

§ 2

Entgeltlicher Erwerb des Ortsbürgerrechts

- ¹ Personen, welche Lengnau als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung entgeltlich in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Lengnau aufgenommen werden, wenn sie
 - das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Lengnau AG besitzen,
 - keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen haben,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen,
 - seit insgesamt zwanzig Jahren in Lengnau AG Wohnsitz haben.
- ² Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechts.

Die Gesuchsteller erfüllen alle oben erwähnten Voraussetzungen.

Als Gebühr ist für die Aufnahme für Ehepaare ein Betrag von CHF 500 festgelegt. Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern einbezogen sind, werden keine Gebühren erhoben gemäss Absatz 2, §4 OBÜG. Massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

Antrag

Der Aufnahme ins Ortsbürgerrecht der Gemeinde Lengnau AG von Elsässer Marcel und Liliana mit den Kindern Anna und Lisa sei zuzustimmen.

TRAKTANDUM 5

Verschiedenes und Umfrage

Unter diesem Traktandum kann das Antrags- und Anfragerecht geltend gemacht werden.



Erläuterungen

zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

TRAKTANDUM 1

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. November 2025

Die Protokollkommission wird an der Einwohnergemeindeversammlung zum Protokoll vom 14. November 2025 Stellung beziehen, sowie Bericht und Antrag stellen.

Das Protokoll steht als PDF-Datei unter www.lengnau-ag.ch zur Verfügung. Aufgrund der neuen Datenschutzbestimmung sind die Namen der Votanten/innen nur mit den Anfangsbuchstaben bezeichnet. Beim internen Protokoll sind die Namen vollständig aufgeführt.

Antrag

Dem Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. November 2025 sei zuzustimmen.

TRAKTANDUM 2

Geschäftsbericht 2025 – schriftliche Berichterstattung

Der Geschäftsbericht 2025 steht als separate Datei zur Einsichtnahme auf der Website zur Verfügung.

Über den Geschäftsbericht muss nicht abgestimmt werden.



TRAKTANDUM 3

Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2025

Die Verwaltungsrechnung wurde termingerecht abgeschlossen und dem Gemeinderat überwiesen. Im Ergebnis resultierte ein Ertragsüberschuss von CHF 1'125'173 (Budget mit Ertragsüberschuss von CHF 123'400). Der Gemeinderat hat vom Ergebnis Kenntnis genommen und die Rechnung der Finanzkommission zur Prüfung weitergeleitet.

Die Begründungen zu den Abweichungen gegenüber dem Voranschlag ersehen Sie aus den Erläuterungen zur Verwaltungsrechnung. Auf Wunsch gibt die Abteilung Finanzen Kopien über die Rechnung ab. Die Jahresrechnung liegt wie gewohnt zur Einsichtnahme auf der Website zur Verfügung.

Die Finanzkommission stellt anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung Bericht und Antrag zur Rechnung 2025.

Antrag
Der Verwaltungsrechnung 2025 sei zuzustimmen.



TRAKTANDUM 4

Genehmigung der Kreditabrechnung Kompass Surbtal

Die Kreditabrechnung zeigt folgendes:

Kreditgenehmigung

15. Juni 2023 CHF 60'000

Übersicht

Bruttoanlagekosten	CHF 85'421.10
Verpflichtungskredit	CHF 60'000.00
Kreditüberschreitung	CHF 25'421.10

Bemerkungen

Es wurde mit totalen Bruttokosten von CHF 240'000 gerechnet. Die Beteiligung des Kantons Aargau war mit CHF 120'000 budgetiert. Aufgrund der grossen Beteiligung der Bevölkerung und die daraus resultierenden intensiven Gruppenarbeiten, ist der effektive Aufwand höher ausgefallen.

Der Leitungsausschuss hat als Folge beim Kanton Aargau nachgefragt, ob aufgrund der höheren Aufwendungen auch ein höherer Unterstützungsbeitrag zu erwarten ist. Der Regierungsrat hat dem Anliegen zugestimmt. Insgesamt haben die Gemeinden vom Kanton je CHF 40'000 erhalten, was den Unterschied zwischen den Bruttoanlagekosten (CHF 85'421.10) und dem Netto-Anteil (CHF 45'421.10) ausmacht.

Antrag

Der Kreditabrechnung für Kompass Surbtal sei mit einer Kreditüberschreitung im Betrag von CHF 25'421.10 zuzustimmen.



TRAKTANDUM 5

Neuer Konzessionsvertrag für die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Lengnau mit der AEW Energie AG per 1. Januar 2027

Zusammenfassung

Der bestehende Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Lengnau und der AEW Energie AG vom 20. Februar 2006 basiert auf einem zwischen den Partnergemeinden der AEW (PGA) und der AEW Energie AG ausgehandelten Normkonzessionsvertrag. Da sich die Rahmenbedingungen in der Zwischenzeit geändert haben und die ordentliche Vertragsdauer des geltenden Vertrages per Oktober 2027 ausläuft, hat ein Projektteam aus Vertretern der PGA und der AEW Energie AG einen neuen Normkonzessionsvertrag ausgearbeitet. Der von der Gemeindeversammlung zu genehmigende Konzessionsvertrag berücksichtigt die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen des Strommarktes und beinhaltet die Möglichkeit einer flexiblen Konzessionsentschädigungshöhe.

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Lengnau ist Mitglied (Vertragsgemeinde) der Partnergemeinden der AEW (PGA). In den Detailbezugsgemeinden wurden die bestehenden Elektrizitätsnetze auf der Basis des bisherigen Konzessionsvertrages durch die AEW Energie AG erstellt oder käuflich erworben. Grundlage für die Versorgung dieser Gemeinden bildet der Konzessionsvertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und der AEW Energie AG.

Da sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen seit Abschluss der Konzessionsverträge wesentlich geändert haben und die ordentliche Vertragsdauer der geltenden Verträge per Ende Oktober 2027 ausläuft, sind die PGA und die AEW Energie AG im Hinblick auf eine weiterhin langfristig orientierte und sichere Stromversorgung übereingekommen, auf der Basis des bisherigen Konzessionsvertrages einen neuen, den aktuellen Gegebenheiten angepassten Konzessionsvertrag auszuarbeiten.



Gemeinde Lengnau

Der neue Konzessionsvertrag regelt wie der bisherige die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der AEW Energie AG. Er bildet die Grundlage für die Sicherstellung der Netzinfrastruktur sowie der direkten Belieferung der Stromkonsumenten innerhalb des Hoheitsgebietes der politischen Gemeinde.

Der neue Konzessionsvertrag und die entsprechende Regelung betreffend Konzessionsabgabehöhe wurden gemeinsam mit Vertretern der PGA und der AEW Energie AG erarbeitet. Nachdem sich der bisherige Vertrag grundsätzlich bewährt hat, sind nebst der formalen Neurungen vor allem jene Vertragsbestandteile angepasst worden, die mit der neuen Rechtsgrundlage überholt waren.

Am 14. Januar 2025 hat der Ausschuss der PGA dem neuen Konzessionsvertragsmuster zugestimmt.

2. Wichtigste Änderungen im neuen Vertrag

Festlegung der Konzessionsentschädigungshöhe

Die Konzessionsabgabe ist eine Abgabe an die Gemeinde, um den öffentlichen Grund für die Stromleitungen und Netzinfrastruktur zu nutzen und dient als Entschädigung für dieses Nutzungsrecht. Mit dem heutigen Modell ist die Konzessionsentschädigungshöhe (auch Konzessionsabgabe genannt) an den Umsatz aus den Netznutzungsgebühren gebunden (6% auf Niederspannung, 5.5% auf Mittelspannung). Da die Netznutzungsstarife sich unabhängig vom Landpreis, resp des Werts der Allmend entwickeln, wird neu eine Konzessionsabgabe in Rp./kWh vorgeschlagen. Diese kann jedoch, wenn dies durch die Gemeinde entsprechend gewünscht wird, durch den Gemeinderat oder durch die Gemeindeversammlung in der Höhe jährlich angepasst werden. Der Vorschlag ist, dies bei 0.65 Rp./kWh auf Niederspannung und 0.2 Rp./kWh auf Mittelspannung und somit auf der Höhe der heute verrechneten Konzessionsabgabe festzulegen. Bei einem Haushalt mit einem jährlichen Verbrauch von 4'500 kWh und einer Stromrechnung von CHF 1'300 beträgt die Konzessionsabgabe rund CHF 30 bzw. 2% der Gesamtrechnung. Damit ergeben sich folgende Verbesserungen zum laufenden Vertrag:

- Entkoppelung der Konzessionsabgaben von der Netznutzung
- Möglichkeit der individuellen Festlegung der Höhe (bei 25 Jahren Vertragslaufzeit)
- Einfachere Nachvollziehbarkeit der Konzessionsabgabenhöhe für die Kunden



Nachführung der regulatorischen Vorgaben

Seit Abschluss des bisherigen Konzessionsvertrages haben sich insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert. Das Stromversorgungsgesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen wurden in Kraft gesetzt und der Versorgungsauftrag auf Gesetzesstufe festgehalten. Entsprechend wurden im neuen Vertragstext die Verweise und auch die Definitionen gemäss den gesetzlichen Vorgaben aktualisiert.

Öffentliche Beleuchtung nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages

Der bisherige Anhang für die öffentliche Beleuchtung, welcher als Option geführt wurde, ist nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages. Dies macht unbundling-technisch Sinn, da es sich bei der öffentlichen Beleuchtung um eine Marktdienstleistung handelt und diese somit nicht mit dem Monopolbereich des Netzbetreibers verknüpft werden sollte. Dazu wird es entsprechend die Möglichkeit für einen separat abzuschliessenden Dienstleistungsvertrag geben.

Vertragslaufzeit

Die Vertragsdauer soll neu 25 Jahre (bisher 20 Jahre) betragen. Dies soll sowohl den Gemeinden als auch der AEW Energie AG eine langfristige Perspektive für eine Zusammenarbeit geben.

3. Zuständigkeit

Gemäss § 20 des Gemeindegesetzes ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung des neuen Vertrages zuständig.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag einen Vorschlag zu unterbreiten, der sich weitgehend an die bisherige Lösung anlehnt und eine solide Grundlage bildet für eine sichere Elektrizitätsversorgung in der Zukunft mit dem langjährig bewährten Partner AEW Energie AG. Er unterbreitet daher der Gemeindeversammlung aufgrund der vorerwähnten Überlegungen den folgenden

Antrag

Der vorliegende neue Konzessionsvertrages mit der AEW Energie AG per 1. Januar 2027 und der damit verbundenen Regelung der Konzessionsabgabe sei zu genehmigen.



TRAKTANDUM 6

Gemeindeverband Regionales Altersnetzwerk Surbtal / Studenland; Genehmigung der Satzungsanpassungen



Regionales
Altersnetzwerk
Surbtal-Studenland

Ausgangslage

Die Teilrevision der 2014 letztmals überarbeiteten Satzungen wurde erforderlich, weil Verbandsgemeinden mit Zurzach fusioniert haben, die Pflegewohngruppe Kaiserstuhl aufgehoben wurde sowie dass der Gemeindeverband Regionales Altersnetzwerk Surbtal/Studenland (RAS) mit der Spitex Nord Ost Aargau (NOA) AG eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Bei einzelnen Gemeinden bestand vorher für die Spitex eine Vertragslösung und andere haben dem Gemeindeverband RAS angehört.

Wesentlichste Anpassungen

Die Satzungen wurden an die neuesten Begebenheiten angepasst und mit einem Teilbereich A (Alterszentrum) und einem Teilbereich B (Spitex) ergänzt. Für sämtliche Vorgänge (wie z.B. Beitritt, Einkauf, Austritt, Organe, Vorstandszusammensetzung, Aufgaben, Finanzierung, Auflösung usw.) wurden pro Bereich spezifische Regelungen aufgenommen. Für die Details wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die Synopse sowie die revidierten Satzungen in der Aktenaufgabe verwiesen.



Genehmigungsverfahren

Die revidierten Satzungen wurden durch die kantonale Gemeindeabteilung vorgeprüft und für in Ordnung befunden. Diese müssen nun durch sämtliche Mitgliedsgemeinden an den Sommer-Gemeindeversammlungen 2026 gutgeheissen werden. Anschliessend werden sie zur Genehmigung an den Regierungsrat zugestellt.

Aktenauflage

Die Synopse der teilrevidierten Satzungen sowie die aktuell gültigen und neuen Satzungen können während der öffentlichen Aktenauflage auf unserer Website oder bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

ANTRAG

Die Teilrevision der Satzungen des Gemeindeverbands Regionales Altersnetzwerk Surbtal/Studenland (RAS) wird genehmigt.

TRAKTANDUM 7

Verschiedenes und Umfrage > Informationen aus dem Gemeinderat

Unter diesem Traktandum kann das Antrags- und Anfragerecht geltend gemacht werden.

Der Gemeinderat informiert unter diesem Traktandum ebenfalls kurz über einige aktuelle Themen.